

§ 11

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne Berufsausweis oder Auftrittserlaubnis beruflich tätig ist oder solche Personen dazu verpflichtet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung erfolgte.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 11 mit ihrer Verkündung, der § 11 einen Monat nach der Verkündung, in Kraft.

(2) Alle bisher ausgestellten Ausweise oder Bescheinigungen über die Erlaubnis zu einer künstlerischen Betätigung im Sinne dieser Anordnung verlieren mit dem 31. Dezember 1958 ihre Gültigkeit und sind dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.

Berlin, den 5. Juni 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Fachbezeichnungen auf dem Gebiet der Artistik und Kleinkunst

Parterre-Akrobatik

dazu gehören:

Exzentriker, Kaskadeure, Antipoden; Ikarier, Schulterakrobaten, Wurf-, Reck- und Schleuderbrettakrobaten, Parterre-Springer, Handspringer, Trampolinespringer, Faßspringer u. ä.

Äquilibristik

dazu gehören:

Gladiatoren, Hand- und Kopfkakrobaten, Balanceure auf Kugel, Rolle, freistehender Leiter, Fahrrad usw., Stirn-, Schulter- und Gürtelperche, Fußleiterbalancen, Stuhlbalancen, Stelzenläufer u. ä.

Gymnastik

dazu gehören:

Kontorsionisten, Plastik-Posen, Rhöndrad, Reifen-spiele u. ä.

Luftgymnastik

dazu gehören:

Artisten, die am hängenden oder fliegenden Trapez, Luftreck, Hängeperche, Schwungseil, Horizontalseil, an Römischen Ringen, Ketten oder am Mast arbeiten. Looping the Loop u. ä.

Drahtseil

dazu gehören:

Artisten, die auf dem Schlappseil, Tanzseil, Hochseil oder Turmseil arbeiten.

"Kunstradfahren

Rollschuhlaufen

Jonglieren — Balancieren

Lasso- und Peitschenspiele

Kunstschützen

Magiere

dazu gehören:

Illusionisten; Experimentalisten; Manipulatoren, Entfesselungskünstler u. ä.

Fakire

Variete-Tanzdarbietungen

dazu gehören:

Kunsttanz, Akrobatischer Tanz, Steptanz; Bühnen-Schautanz, Grottesktanz — Pantomime, Tanz mit Schlangen.

Pantomimiker

Komponisten- und Typendarsteller

Handschattenspiele

Blitzbildhauer

Schnellzeichner

Vortragskünstler

dazu gehören:

Rezitatoren; Conferenciers; Humoristen; Komiker; Coupletsänger, Chansonniers, Parodisten u. ä.

Imitatoren

Bauchredner

Rechenkünstler

Gedächtniskünstler

Schlagersänger

Kunstpfeifer

Instrumentalisten

Musical-Clowns

Musical-Exzentriker

Sprech-Clowns

Sprechstallmeister

Variete-Marionetten

Karikatur-Marionetten

Reiterei

dazu gehören:

Schulreiter, Jockei-Reiter; Parforce-Reiter¹; Voltige-Reiter, Akrobaten zu Pferde u. ä.

Dresseure

dazu gehören:

die Abrichtung von Raubtieren; Elefanten; Pferden; Kamelen, Zebras, Lamas, Affen, Hunden, Kleintieren u. a. Tieren.

Vorfürer von Tierdressuren

Steilwandfahren

mit Kraftfahrzeugen oder Motorrädern.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Kultur Ausweis-Nr.:

Berufsausweis

Auf Grund der Anordnung vom 5. Juni 1958 über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst (GBl. I S. 525) wird Herrn/Frau/Fräulein

Name:

(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname:

Eingetragener

Künstlername:

(Lichtbild)

Geburts-tag und -ort:

Wohnadresse:

Personalausweis-Nr.:

*
1 (Eigenhändige
Hi-a Unterschrift)